



**Verein
Freunde der Goetheschule Hannover e.V.
Franziusweg 43
30167 Hannover**

Satzung

§ 1 -Name-

Der Verein führt den Namen "Verein Freunde der Goetheschule Hannover". Sein Sitz ist Hannover. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 -Zweck-

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Erziehungsarbeit der Goetheschule.

Der Satzungszweck wird auch durch Anschaffung und Überlassung von Lehrmitteln und sonstigen den Erziehungszwecken dienenden Gegenstände für die Goetheschule verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 -Geschäftsjahr-

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Schuljahr zusammen. Es läuft zur Zeit vom 1. August bis 31. Juli.

§ 4 -Mitgliedschaft-

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über ein schriftlich einzureichendes Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft kann auch formlos beantragt werden, indem das aufzunehmende Mitglied zumindest für einen Beitragszeitraum Beiträge entrichtet.

§ 5 -Beitrag-

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Beitrag wird zu Beginn des Schuljahres im voraus fällig und in der Regel per Lastschrift eingezogen.

§ 6 -Austritt-

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und spätestens bis Ende des Schuljahres einem Vorstandsmitglied zugegangen sein. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Jedes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betreffenden Mitglied 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluß wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

§ 7 -Organe-

Die Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 -Vorstand-

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus dem ersten und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter. Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum Geschäftsführer.

Der 1. und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

§ 9 -Beirat-

Der Beirat besteht aus zwei Vertretern des Schulleiternratsvorstandes und dem Schulleiter sowie dem Vertreter des Personalrats. Der Beirat berät den Vorstand. Gemeinsame Sitzungen des Beirates und des Vorstandes werden von diesem nach Bedarf einberufen.

§ 10 -Mitgliederversammlung-

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen oder begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder schriftlich mindestens eine Woche vorher einzuladen. Ferientage sind als Einberufungstage ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, wählt den Vorstand, entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, nimmt den Jahres- und Rechnungsbericht entgegen, wählt die Rechnungsprüfer und erteilt die Entlastung.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Sofern die notwendige Mitgliederzahl bei der 1. Mitgliederversammlung nicht erreicht wird, kann unter Einhaltung der Ladungsfrist eine 2. Mitgliederversammlung einberufen werden, die auch beschlußfähig ist, wenn weniger als 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und einem Teilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 11 -Auflösung-

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar für die Förderung von Bildung und Erziehung.